

LANDESV ERWALTUNGSAMT

179

Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Badraer Lehde – Großer Eller“

Vom 26.02.1997

Aufgrund des § 19 Abs. 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 des Vorläufigen Thüringer Naturschutzgesetzes (VorlThürNatG) vom 28. Januar 1993 (GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1996 (GVBl. S. 149), verordnet das Landesverwaltungsamt und aufgrund des § 31 Abs. 1 Halbsatz 1 des Thüringer Jagdgesetzes vom 11. November 1991 (GVBl. S. 571), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1995 (GVBl. S. 415), verordnet die Landesforstdirektion im Einvernehmen mit dem Landesverwaltungsamt:

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenzen

(1) Das in der Gemarkung Badra der Gemeinde Badra und in der Gemarkung Steinhaleben der Gemeinde Steinhaleben im Kyffhäuserkreis liegende Gebiet unter Einbezug des Naturdenkmals „Badraer Lehde“, Gemarkung Badra der Gemeinde Badra, Flur 6, Flurstücke 459 und 458/1, wird unter der Bezeichnung „Badraer Lehde – Großer Eller“ in den in Absatz 3 näher beschriebenen Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

(2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 81,9 Hektar.

(3) Die Grenzen des aus zwei Teilflächen bestehenden Naturschutzgebietes ergeben sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 01 bis 03 im Maßstab 1 : 2 000 und Kartenblatt 04 im Maßstab 1 : 1 000 besteht. Die Geltungsbereiche des Naturschutzgebietes sind mit durchbrochenen, markierten Linien durchgehend umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Eintragung in dieser Karte mit der Innenkante der Begrenzungsstriche. Die Karte wird im Thüringer Landesverwaltungsamt – obere Naturschutzbehörde – niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die beglaubigte Kopie dieser Karte, die bei der unteren Naturschutzbehörde des Kyffhäuserkreises aufbewahrt wird.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 10 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturschutzgebiet mit durchbrochenen, markierten Linien durchgehend umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Wirksamkeitsvoraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

(1) Schutzzinhalt des gesamten Gebietes

Der abgegrenzte Bereich bildet eine geomorphologische Einheit der Gipskarstlandschaft mit einer Vielzahl von Dolinen, Erdfällen, Höhlen, Gipsfelsen und anderen Karsterscheinungen. Er ist charakterisiert durch die Vielfalt der submediterranen und kontinentalen Trocken- und Halbtrockenrasen sowie Felsflurengesellschaften und durch die mit den Xerothermrasen verzahnten Biotoptypen wie lichte Trockenwälder, Gebüsche, Hecken, Obst- und Feldgehölze, Lesesteinwälder, Ruderal- und Ackerwildkrautfluren.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. die durch die geologischen, geomorphologischen und karsthydrologischen Verhältnisse sowie durch die dort vorkommenden Lebensgemeinschaften bestimmte, natürliche sowie kulturhistorisch bedingte Eigenart und Schönheit des Gebietes zu bewahren und dessen naturnahe Entwicklung zu gewährleisten,
2. die in § 2 Abs. 1 genannten Strukturen als Lebensraum für die artreichen Lebensgemeinschaften mit einer Vielzahl von geschützten, seltenen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten, insbesondere Schmetterlingen und Wildbienen, mit ihrer hohen Individuendichte zu erhalten, zu pflegen und nachhaltig zu sichern,
3. die Entwicklung extensiv bewirtschafteter Grünlandflächen zu fördern,
4. das Gebiet vor nachteiligen Veränderungen für die dort vorkommenden Lebensgemeinschaften zu bewahren und unnötige Störungen und Beunruhigungen der Tierwelt fernzuhalten,
5. das Gebiet im Rahmen des Biotopverbundes im Gipskarst des Kyffhäuser-Zechsteingürtels, insbesondere als Bindeglied zwischen den Xerothermrasen nordwestlich von Badra und denen des Süd- und Südwest-Kyffhäusers, zu sichern.

§ 3

Verbote

(1) Nach § 12 Abs. 2 VorlThürNatG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553) zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern sowie Motocross-Pisten, Skiabfahrten oder maschinell gespurte Langlaufloipen anzulegen,
4. Leitungen zu errichten und zu verlegen,
5. aus oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen und abzuleiten,
6. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Feuchtgebiete zu entwässern,
7. Grundwasser zu entnehmen, zutagezufördern, zutagezuleiten und abzuleiten sowie Abwässer in das Gebiet einzuleiten,
8. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
9. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten, zu füttern oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
11. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen oder Tiere auszusetzen,
12. Wildfütterungen, Kirrungen, Wildäcker und Salzlecken anzulegen,

13. Wiesen, Weiden, Brachflächen, Trocken- und Halbtrockenrasen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern,
14. zu düngen und Biozide anzuwenden,
15. Klärschlämme auszubringen, Freigärhaufen und Silagen anzulegen,
16. Schafe zu pferchen oder in Koppeln zu halten,
17. Kahlschläge, Rodungen und Erstaufforstungen vorzunehmen, Schmuckreisig- und Christbaumkulturen anzulegen,
18. Höhlenbäume, Horstbäume und Totholz zu fällen,
19. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuerwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
20. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
21. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen und Fahrrädern aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gebiet außerhalb der befestigten Wege zu betreten, ausgenommen durch Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte,
3. zu klettern, außerhalb der befestigten Wege zu reiten oder Langlauf zu betreiben,
4. zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen, zu baden, zu angeln, Flug- oder Schiffsmodelle aller Art sowie Drachenflug und andere Flugsportarten zu betreiben,
5. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Nr. 3,
6. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
7. freilebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 5 und 6, 13 bis 16,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde unter der Maßgabe, ausschließlich standortgerechte Laubhölzer zu verwenden, der Förderung natürlicher walddynamischer Prozesse, des Erhalts und der Förderung lichter Saumbereiche sowie der einzelstammweisen Nutzung; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 14, 17 und 18,
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 und 14; die Neuerrichtung sowie Standortänderungen jagdlicher Einrichtungen bedürfen der Zustimmung oder des Einvernehmens mit der oberen Naturschutzbehörde; Wildäcker, Kirrungen und Salzlecken dürfen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde angelegt werden,
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt; Kennzeichnungen, die nicht durch die untere Naturschutzbehörde erfolgen, bedürfen der Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde,
5. die zur Erhaltung oder Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Naturschutzgebietes notwendigen und von der oberen Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,

6. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Straßen und Wegen sowie Unterhaltungsmaßnahmen an und die Nutzung von geodätischen Festpunkten im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
7. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Leitungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 1 VorlThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 6 VorlThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

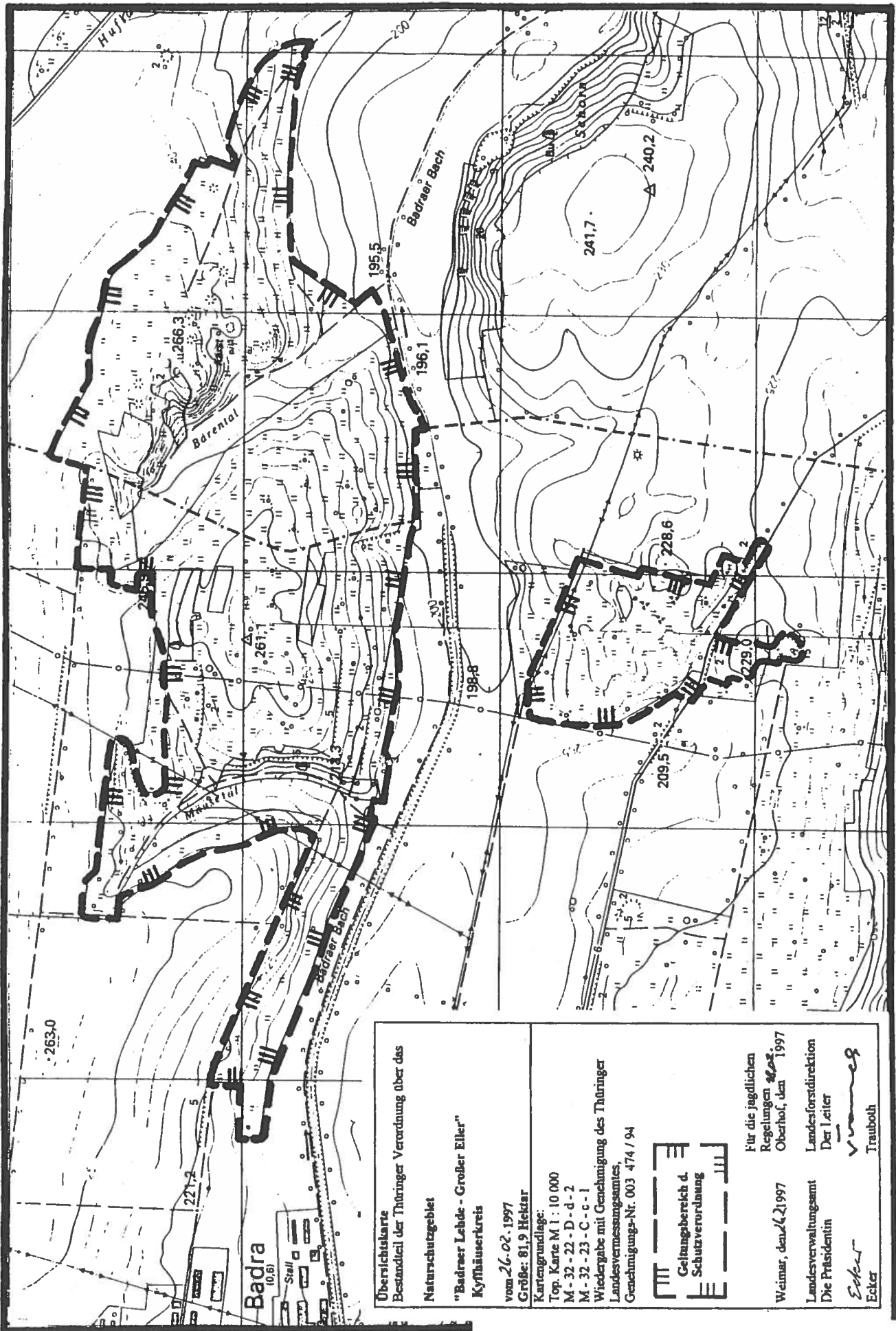
§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

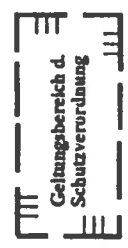
Weimar, 26.02.1997	Für die jagdlichen Regelungen Oberhof, 18.02.1997
--------------------	--

Landesverwaltungsamt Die Präsidentin	Landesforstdirektion Der Leiter
Ecker	Trauboth

Landesverwaltungsamt
Weimar, 26.02.1997
Az.: 601-8522-316.1/97
ThürStAnz Nr. 11/1997 S. 655-657



Übersichtskarte
 Bestandteil der Thüringer Verordnung über das
 Naturschutzgebiet
 "Badraer Lehe - Großer Eller"
 Kyffhäuserkreis
 vom 26.02.1997
 Größe: 81,9 Hektar
 Kartengrundlage:
 Top. Karte M 1 : 10 000
 M - 32 - 22 - D - d - 2
 M - 32 - 23 - C - c - 1
 Wiedergabe mit Genehmigung des Thüringer
 Landesvermessungsamtes,
 Genehmigungs-Nr. 003 474 / 94



Für die jagdlichen
 Regelungen ~~des~~ 1997
 Oberhof, den
 Landesforstdirektion
 Der Leiter
 Ecker
 Ecker
 Trauboth